



06.07.2020

LIGA-Position zur notwendigen Anpassung der Barbeträge für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege setzt sich für gleiche Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt ein und macht darauf aufmerksam, dass die Barbeträge für Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung seit 1994 nicht mehr angepasst wurden. Um eine daraus resultierende Ungleichbehandlung zu vermeiden, schlagen die Wohlfahrtsverbände eine Anpassung der Berechnung vor.

Barbeträge gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII Gesetzliche Grundlage:

§ 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen(2): Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Absatz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen(vgl. § 39 Abs. 2 SGB VIII).

Barbeträge stehen jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zur freien Verfügung und decken den persönlichen Bedarf, der nicht über die Hilfeleistungen berücksichtigt wird. Die Festlegung dieser Barbeträge erfolgt auf der Grundlage des § 39 Abs. 2 SGB VIII. Dabei wird über Landesrecht geregelt, dass die zuständige Behörde die Beträge gestaffelt nach Altersgruppen festsetzt. Zu beachten ist, dass der Barbetrag für junge Volljährige gem. §§ 27 ff. und 28 SGB XII berechnet wird. Dieser beträgt 27 % der Regelbedarfsstufe 1 zu § 28 SGB XII und ist damit dynamisiert.

Die Barbeträge für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind im Land Sachsen-Anhalt - bis auf die Anpassung von DM in Euro - seit 1994 unverändert. Seit mehr als 26 Jahren wurden hier weder Inflationsausgleiche, noch gesellschaftliche Entwicklungen (wie bspw. digitale Entwicklung) berücksichtigt. Die Taschengeldempfehlungen für alle jungen Menschen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) hingegen legen auch Empfehlungen für monatliche Ausgaben, wie für Handy und außerhäusiges Essen, fest. Auf diesen Grundlagen wird eine Anpassung der Höhe der Barbeträge und ihre Dynamisierung unter Orientierung am Regelstufensatz 1 angestrebt. Das Ziel ist es, die Arbeitsschritte für alle Beteiligten zu vereinfachen und den jungen Menschen eine finanzielle Bildung, die ihrem Alter entspricht, zu ermöglichen.

Das Erlernen eines Umgangs mit Barbeträgen gehört zur finanziellen Bildung junger Menschen und ist damit Bestandteil pädagogischer Arbeit. Der Umgang mit Geld und das Wissen darum ist ein Teil des Erwachsenwerdens. Auch hier erfahren die jungen Menschen wesentliche Unterstützung durch die Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Barbeträge sind hierbei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur eigenen Lebensweggestaltung. Junge Menschen lernen eigenverantwortlich mit ihrem Taschengeld umzugehen. Durch das Sparen für persönliche

Ziele und das Kalkulieren werden Freiräume geschaffen und die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung unterstützt.

Empfehlung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege:

Um den steigenden Kosten gerecht zu werden und den jungen Menschen eine altersadäquate Teilnahme am sozialen Leben ermöglichen zu können, müssen die Barbeträge angehoben und dynamisiert werden. Hierbei empfiehlt sich eine prozentuale Ausrichtung an dem Barbetrag für junge Volljährige nach Regelbedarfsstufe 1. Damit wird sichergestellt, dass die Barbeträge bei zukünftigen Änderungen und Entwicklungen berücksichtigt werden. Damit ist eine Benachteiligung der noch Minderjährigen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird damit die Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für Taschengeld auch auf junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung übertragen und eine Ungleichbehandlung vermieden.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat hierzu eine Tabelle erstellt, welche die dynamische Anpassung der Barbeträge darstellt und empfiehlt diese Berechnungsgrundlage. Für die Praktikabilität der Umsetzung und im Hinblick auf die Bestrebungen der EU für einheitliche Rundungsregeln empfehlen wir das Aufrunden der Barbeträge auf volle Euro unter Anwendung der kaufmännischen Rundungsregeln.

	Prozent	Barbetrag
1. Lebensjahr	0	0
2. Lebensjahr	0	0
3. Lebensjahr	0	0
4. Lebensjahr	2	2,33 €
5. Lebensjahr	3	3,50 €
6. Lebensjahr	5	5,83 €
7. Lebensjahr	10	11,66 €
8. Lebensjahr	12	14,00 €
9. Lebensjahr	15	17,50 €
10. Lebensjahr	20	23,33 €
11. Lebensjahr	25	29,16 €
12. Lebensjahr	30	34,99 €
13. Lebensjahr	35	40,82 €
14. Lebensjahr	45	52,49 €
15. Lebensjahr	50	58,32 €
16. Lebensjahr	60	69,98 €
17. Lebensjahr	75	87,48 €

18. Lebensjahr	90	104,98 €
Mit Beginn des 19. Lebensjahres (Volljährigkeit)	100	116,64 €
		27 % vom Regelsatz

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 65.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
 Manuela Knabe-Ostheeren
 Geschäftsführerin der LIGA
 Tel.: 0391 56807-0
 Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
 der Freien Wohlfahrtspflege
 im Land Sachsen-Anhalt e.V.